

Bei der Vermögensauseinandersetzung ist demnach zu berücksichtigen, wie sich die Ehegatten während der Ehe zum gemeinschaftlich Erworbenen verhalten haben. Hat aber ein Ehegatte ohne Einverständnis des anderen aus gemeinsamen Spargeldern Anschaffungen gemacht, dann sind zumeist auch entsprechende Gegenwerte vorhanden, die bei der Vermögensauseinandersetzung der Teilung unterliegen. In solchen Fällen hat die einseitige Verfügung eines Ehegatten über gemeinsame Vermögenswerte auf die Vermögensauseinandersetzung keinen Einfluß.

#### *Ausgleichsanspruch*

Bis zum Inkrafttreten des FGB galt der Güterstand der Gütertrennung. Danach erwarb jeder Ehegatte an den aus seinem Einkommen oder Vermögen getätigten Anschaffungen persönliches Eigentum. Die nicht berufstätige Ehefrau, die den Haushalt versorgte und die Kinder betreute und erzog, hatte am Vermögenszuwachs des Mannes keinen Anteil. Deshalb entwickelte die Rechtsprechung den eigentlichen (echten) Ausgleichsanspruch der nicht berufstätigen Ehefrau\* der auf dem in der Verfassung fixierten Gleichberechtigungsprinzip der Geschlechter beruhte. Davon zu unterscheiden war der uneigentliche (unechte) Ausgleichsanspruch, der jedem Ehegatten zustand, wenn er durch seine Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten zu dessen Vermögensbildung beigetragen hatte, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch das Familiengesetzbuch gesichert. Beide Ehegatten erwerben nach § 13 Abs. 1 FGB gemeinsames Eigentum, ohne Rücksicht darauf, aus wessen Arbeitseinkommen Anschaffungen gemacht worden sind. Die den Haushalt versorgende nicht berufstätige Frau kann bei vorzeitiger Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§ 41 FGB) und der Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Ehe (§ 39 FGB) ihre Rechte aus der ehelichen Vermögensgemeinschaft geltend machen. In den Fällen, in denen ein Ehegatte im Betrieb des anderen unentgeltlich mitgearbeitet hat, kann ihm das Gericht über seinen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen hinaus einen Anteil am Vermögen des anderen Ehegatten zusprechen. Das entspricht dem bisherigen uneigentlichen Ausgleichsanspruch. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen gemeinschaftliches Vermögen nicht oder kaum vorhanden ist und die nicht berufstätige Ehefrau allein durch die Betreuung der Familie und durch die Erziehung der Kinder einen Ausgleichsanspruch am Vermögen des Ehemannes erworben hat. Der nach § 40 Abs. 1 FGB notwendige wesentliche Beitrag zur Erhaltung oder Vergrößerung des Vermögens des anderen Ehegatten muß in einem solchen Fall darin gesehen werden, daß die Ehefrau durch die Übernahme aller häuslichen und familiären Verpflichtungen den Ehemann so wesentlich für die Arbeit in seinem Betrieb entlastet hat, daß sie dadurch indirekt zur Erhaltung oder Mehrung seines Vermögens beigetragen hat.

Während bisher ein Ausgleichsanspruch nur am Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten möglich war, kann er jetzt schon zugesprochen werden, wenn der andere Ehegatte wesentlich zur Erhaltung des Vermögens des anderen beigetragen hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Ehemann in größerem Umfang entweder selbst Reparaturen an dem seiner Ehefrau gehörenden Hause vorgenommen oder dafür erhebliche Gelder aufgewendet hat.

Mit dem Ausgleichsanspruch soll ein wesentlicher Beitrag eines Ehegatten zur Erhaltung oder Mehrung des Vermögens des anderen abgegolten werden. Er ist ein höchstpersönlicher Anspruch und nicht auf andere über-

tragbar. Deshalb gehört er auch nicht zum Nachlaß des ausgleichsberechtigten Ehegatten<sup>4</sup>. Hinterläßt dieser jedoch Kinder, die nicht zu den gesetzlichen Erben des ausgleichspflichtigen anderen Ehegatten gehören, so kann das Gericht diesen Kindern den Ausgleich oder einen Teil davon unter Berücksichtigung der in § 40 Abs. 4 FGB aufgeführten Kriterien zusprechen.

#### **Aufwendungen für die Familie**

Aus § 12 FGB wird deutlich, daß das FGB die für das BGB typische Auflösung der Rechtsbeziehungen der Familie in mehrere zweiseitige und wechselseitige Gläubiger-Schuldner-Verhältnisse durch dem Leben entsprechende Rechtsbeziehungen zwischen Familiengemeinschaft und Familienmitglied ersetzt hat. Von dieser Konzeption müssen deshalb auch die Überlegungen zu Einzelproblemen ausgehen, die sich daraus ergeben, daß nach § 12 Abs. 3 FGB Geldbeiträge zum Aufwand gerichtlich geltend gemacht werden können.

Von praktischer Bedeutung ist zunächst die Frage, welches Familienmitglied für eine Klage gegen ein anderes Familienmitglied aktiv legitimiert ist. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Gehören zur Familie minderjährige Kinder und soll ein Ehegatte verklagt werden, so führt § 19 Abs. 1
  - Satz 2 FGB bereits zu einer dem Anliegen des § 12 entsprechenden Lösung.
- Soll der Beitrag eines volljährigen Kindes zum Aufwand geltend gemacht werden, so kann nach § 11 FGB jeder Ehegatte allein klagen.
- Hat ein minderjähriges Kind aus seinem Arbeitseinkommen einen Beitrag zu leisten, so erübrigt sich eine Klage, weil gemäß § 43 FGB die Eltern das Kind gesetzlich vertreten. Umfang und Ausmaß der Vertretung wird nach wie vor durch das Zivilrecht (§§ 106 ff. BGB) geregelt. Die Eltern haben im Rahmen des § 113 BGB die Möglichkeit, unmittelbar vom Betrieb denjenigen Teil des Arbeitslohns des Kindes zu verlangen, der erforderlich ist, um dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Familiengemeinschaft zu erfüllen.
- Kommt ein Ehegatte seinen Verpflichtungen gegenüber der Familiengemeinschaft, der auch volljährige Kinder angehören, nicht nach, so müssen die volljährigen Kinder ihren Anteil am Aufwand selbst geltend machen, weil eine Vertretung voll geschäftsfähiger Kinder durch die Eltern nicht vorgesehen ist. Aber auch das volljährige Kind kann nicht den Aufwand für die anderen Familienmitglieder (Eltern, minderjährige Geschwister) fordern, weil es nicht ihr Vertreter ist.

Ist trotz bestehender Ehe ein gemeinsamer Haushalt aus Gründen der Berufsausübung oder des Fehlens einer Ehwohnung noch nicht gegründet worden, so ist davon auszugehen, daß beide Ehegatten ein Zusammenleben anstreben. Es handelt sich also um ein vorübergehendes Getrenntleben i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 2 FGB. Demnach ist auch in diesen Fällen § 12 Anspruchsgrundlage.

Aus § 12 ergibt sich nicht eindeutig, in welcher Höhe gut verdienende volljährige Kinder Aufwendungen für die Familie erbringen müssen. Da die Unterhaltsbestimmungen entsprechend anzuwenden sind, müssen die volljährigen Kinder grundsätzlich nur soviel aufwenden, wie zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse erforderlich ist. Eine Unterhaltspflicht gegenüber Geschwistern besteht nicht, und auch die Eltern haben einen Unterhaltsanspruch nur unter den Voraussetzungen der §§ 81 und 82 FGB.

\* Vgl. OG, Urteil vom 11. April 1958 - 1 Zz 4/58 - (NJ 1958 S. 610).